

# **15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs**

## **Anmerkungen**

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Schweinespeck sowie Schweine- oder Geflügelfett der Nr. 0209;
  - b) Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl (Nr. 1804);
  - c) Nahrungsmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Nr. 0405 von mehr als 15 Gewichtsprozent (im allgemeinen Kapitel 21);
  - d) Grießen (Nr. 2301) und Rückstände der Nrn. 2304 bis 2306;
  - e) Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, zubereitete Riechstoffe, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, sulfonierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
  - f) Faktis (Ölkautschuk) (Nr. 4002).
2. Zu Nr. 1509 gehört nicht mittels Lösungsmitteln aus Oliven gewonnenes Öl (Nr. 1510).
3. Zu Nr. 1518 gehören nicht lediglich denaturierte Fette und Öle und ihre Fraktionen, die unter der Nummer verbleiben, welche für die entsprechenden nicht denaturierten Fette und Öle anwendbar ist.
4. Neutralisationspasten (Soapstocks), Öldrass, Stearinpech, Wollpech und Glycerolpech gehören zu Nr. 1522.

## **Unternummern-Anmerkung**

1. Im Sinne der Nrn. 1514.11 und 1514.19 gilt als «Rüb- oder Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure» ein nicht flüchtiges Öl mit einem Gehalt an Erucasäure von weniger als 2 Gewichtsprozent.